

II-584 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

17.2.1965

152/A

A n t r a g

der Abgeordneten M a c h u n z e , Dr. Josef G r u b e r ,
H a r w a l i k , Josef S t e i n e r (Salzburg) und Genossen,
betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1962, BGBl.Nr.177/62
(Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz - UVEG.).

-.--.-.-

Nach dem bisherigen Wortlaut des UVEG. wurde bei mehreren Erben von jedem der Erben eine gesonderte Anmeldung verlangt. Da über die diesbezügliche Auslegung des UVEG. nicht Klarheit bestand, wurde vielfach nur von einem Erben eine Anmeldung eingebracht, sodass nur diesem Erben der auf ihn entfallende Teil der Entschädigung gewährt worden ist. Nach der durch den Kreuznacher Vertrag geschaffenen Rechtslage war an eine Berücksichtigung aller Erben gedacht, sodass es notwendig erscheint, eine diesbezügliche Klarstellung durch die vorgesehenen Bestimmungen herbeizuführen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz vom 13. Juli 1962, BGBl. Nr. 177/62 (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz - UVEG.), ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Sind mehrere in § 2 Abs. 1 UVEG. genannte Berechtigte hinsichtlich eines Sachschadens vorhanden und ist wenigstens von einem Berechtigten die Anmeldung fristgerecht bei einer Finanzlandesdirektion eingebracht worden, so sind die Ansprüche der bisher nicht aufgetretenen Anmeldeberechtigten gemäss dieser Anmeldung gewährt, wenn sie entweder vor dem 1. Jänner 1966 gegenüber der Finanzlandesdirektion schriftlich im eigenen Namen auftreten oder ansonsten von sich aus eine nach § 3 Abs. 2 UVEG, zulässige Verzichtserklärung abgeben.

152/A

- 2 -

(2) Die Ansprüche eines Anmeldeberechtigten sind insoweit zu entschädigen, als nicht schon wegen einer Einigung oder auf Grund einer Entscheidung der Bundesentschädigungskommission Zahlung zugunsten eines anderen Berechtigten zu leisten ist. Eine dem Anmeldeberechtigten gegenüber ablehnende Entscheidung der Bundesentschädigungskommission oder eine ablehnende Erklärung der Finanzlandesdirektion steht der Berücksichtigung gemäss Abs. 1 nicht entgegen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

-.-.-.-.-